

Satzung des Vereins Unlimited Kids e.V.

(Stand: nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2026)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Unlimited Kids. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere
- der Gesundheitsvorsorge, sowie die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Der Verein richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und Familien, die von Neurodivergenz betroffen sind, insbesondere bei ADHS, ADS, Autismus oder vergleichbaren Erscheinungsformen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Projekten und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen,
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, insbesondere durch niedrigschwellige Unterstützungs- und Beratungsangebote, die Organisation von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Austauschformaten,
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Fachstellen.

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und Familien durch Angebote der Jugendhilfe, ohne dabei in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag in dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Mitgliedschaftsarten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit, besitzen jedoch die gleichen

Rechte wie ordentliche Mitglieder, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind Sie

insoweit durch den Verein freizustellen, als Sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Trägern oder öffentlichen Stellen zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke abgeschlossen werden.

(4) Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied wird der Verein durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(5) Vorstandsmitglieder können neben ihrer Organfunktion für den Verein tätig werden und hierfür eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Tätigkeit ist von der Organstellung zu trennen. Über den Abschluss entsprechender Verträge entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds. Die Vergütung muss angemessen sein und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen (§ 55 AO) entsprechen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtspauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(7) Vorstandsmitglieder sind bei Beschlüssen, die sie persönlich betreffen, von der Abstimmung ausgeschlossen.

§10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführer (§30 BGB)

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenberuflich tätig sein.

Er ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, insbesondere:

- die organisatorische und administrative Leitung,
- die Umsetzung der Vereinsangebote,
- die Personalführung,
- die Vorbereitung und Umsetzung von Vereinbarungen mit öffentlichen Kostenträgern.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seines Aufgabenbereichs.

Er ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt unberührt. Der Umfang der Vertretungsmacht wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 12 Bestellung des Vorstands

Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl bestimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderung der Satzung,

b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) Entgegennahme des Jahresberichts, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,

f) Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

wenn er das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 18 Daten und Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und zur Verwaltung der Mitgliedschaft.

(2) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist

insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit.b und lit.f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(3) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(4) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung der Mitgliedschaft oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(5) Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADHS Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Datum: 08.07.2026

Ort: Wedel